|  |  |
| --- | --- |
| **Logo ATS** | **Albert-Trautmann-Schule Oberschule**  Kolpingstr. 6, 49757 Werlte  Sekretariat: 05951 / 9880410 |

**Allgemeine Informationen zum Betriebspraktikum unserer Schule vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ an die Betriebe**

Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule. Es wird im \_\_\_ Schuljahr durchgeführt und ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Das Betriebspraktikum wird als Blockpraktikum durchgeführt und findet an 5 Arbeitstagen in der Woche statt. Die Samstage sind arbeitsfrei. Bei der Durchführung sind die Vorschriften des Jugend-arbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere die Regelungen zur Arbeitszeit (7-8 Stunden täglich oder 35 Stunden wöchentlich).

Das Betriebspraktikum wird von einer/m Lehrer/in der Schule (Praktikumsleiter) geleitet. Es ist eine allgemeine Unterrichtsveranstaltung, die Teilnahme ist für alle Schüler einer Klasse verbindlich.

Das Betriebspraktikum soll unter einem berufsorientierenden Gesichtspunkt durchgeführt werden. Es soll dem Schüler Berufe in ihren individuellen Anforderungen wie auch in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zeigen. Es dient außerdem dem Erwerb eines Erfahrungshintergrundes für die unterrichtliche Arbeit und soll auf betriebliche Arbeitssituationen vorbereiten.

Darüber hinaus sollen die Schüler praktikumsbezogene Sachkenntnisse gewinnen. Der Betrieb soll ihm als Organisations- und Leistungsgefüge verdeutlicht werden, in dem der Mensch nach seinem Alter, Geschlecht und nach seinen Fähigkeiten bestimmte Arbeiten verrichtet. Somit sollen die Schüler einen Einblick in die Arbeitswelt und in die Strukturen des Wirtschaftsgeschehens erfahren.

Bei den Schülern, die ihr Praktikum in Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Kinderheimen, Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen ableisten, wird vor Beginn des Praktikums durch das Gesundheitsamt eine entsprechende Belehrung über ansteckende Krankheiten gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes durchgeführt. Die Durchführung der Belehrung wird von den entsprechenden Schülern und Schülerinnen anschließend schriftlich bestätigt.

Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird ihnen Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen

1. **Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem Praktikum gegen Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind allerdings begrenzt.**
2. **Sachschadendeckungsschutz in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern oder zum Gebrauch im Praktikum bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Praktikum entstanden ist.**

**Der Praktikant unterliegt während des Praktikums der Betriebsordnung.** Er hat die Schule und den Betrieb bei Krankheit zu unterrichten und sich den allgemeinen Anforderungen und Anordnungen des Betriebes zu fügen. In jedem Betrieb sollte nach Möglichkeit ein Praktikumsbeauftragter als Ansprechpartner der Schule und des Praktikanten vorhanden sein.

Elternbesuche im Betrieb sind vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Ihnen, den Praktikanten und dem Praktikumsbeauftragten des Betriebes steht der Praktikumsleiter der Schule (das ist in der Regel der / die jeweilige Klassenlehrer/in) während der Dauer des Betriebspraktikums jederzeit zur Rücksprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen